

## Neue Informationen zur Corona-Impfung:

Von der **BAG SELBSTHILFE** (Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung, chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e.V.) haben wir nachstehende Informationen erhalten, die wir gerne weitergeben möchten:

Hier erfahren Sie, wie Betroffene die chronischen Erkrankungen oder Behinderungen nachweisen können, die zu einer Priorisierung der Impfung führen können. Nach der CoronaimpfV gibt es zwei Konstellationen:

- **Die Erkrankung oder Behinderung ist in der CoronaimpfV explizit gelistet**

In diesem Fall reicht ein einfaches Attest des Arztes, das auch formlos möglich ist. Gegebenenfalls sollte dieses den Code für die Impfung enthalten; ist der Patient/ die Patientin in der Praxis persönlich bekannt, so kann dieses Attest ihm/ihr auch postalisch übersandt werden (§ 6 Abs. 5 CoronaimpfV).

- **Die Erkrankung oder Behinderung ist nicht explizit gelistet, erfüllt aber die Bedingungen des § 3 Abs. 1 Nr. 2j (sehr hohes oder hohes Risiko für einen schweren Verlauf) oder § 4 Abs. 1 Nr. 2i (erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf)**

In diesem Fall muss eine Bescheinigung der Einrichtung eingeholt werden, die von der obersten Landesbehörde damit beauftragt wurde (§ 6 Abs. 6 CoronaimpfV); vermutlich ist es dazu notwendig, entsprechende ärztliche Unterlagen einzureichen, die das Vorliegen der entsprechenden Erkrankung belegen. Welche Einrichtungen dies auf Landesebene sind, müsste bei den Landesgesundheitsministerin erfragt werden; gleiches gilt auch für die Frage der einzureichenden Unterlagen für diese Bescheinigung.

Nähere Einzelheiten bzw. den Text der Corona-Verordnung finden Sie unter folgendem Link:

*([https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3\\_Downloads/C/Coronavirus/Verordnungen/CoronaImpfV\\_BAnz\\_AT\\_08.02.2021\\_V1.pdf](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Verordnungen/CoronaImpfV_BAnz_AT_08.02.2021_V1.pdf)):*